



## Bewerbungsbedingungen des Stadtwerke Remscheid Verbunds

(Stand: Januar 2025)

Diese Bewerbungsbedingungen gelten für Verfahren zur Vergabe von Aufträgen der jeweiligen Gesellschaft des Stadtwerke Remscheid Verbunds (Stadtwerke Remscheid GmbH, EWR GmbH, H2O GmbH, Park Service Remscheid GmbH; im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet).

Soweit sich aus der Bekanntmachung, der Angebotsaufforderung oder den Vergabeunterlagen keine abweichenden Vorgaben ergeben, sind Angebote unter Beachtung der nachfolgenden Bewerbungsbedingungen abzugeben. Für die Abgabe von Teilnahmeanträgen sind diese Bewerbungsbedingungen - soweit einschlägig - entsprechend zu beachten.

### **1. Bieterangaben**

(1) Der Bieter hat seinen vollständigen Namen bzw. seine Firma und deren Rechtsform, die vollständige Anschrift, die Vertretungsverhältnisse und - falls vorhanden - die Angaben über die Registereintragung (Gericht und Nummer) anzugeben. Darüber hinaus ist auch der vollständige Name des Verfassers anzugeben.

(2) Bei Bietergemeinschaften sind die Angaben nach Absatz (1) für alle der Bietergemeinschaft angehörnden Personen und/oder Firmen zu machen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 6 dieser Bewerbungsbedingungen.

### **2. Anzubietende Leistungen**

(1) Inhalt, Wortlaut, Maße und Mengenangaben des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses sind auch dann verbindlich, wenn der Bieter selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen vorlegt. Solche müssen in der gleichen Reihenfolge und der gleichen Nummerierung erfolgen. Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Bieter den Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.

(2) Das Angebot muss in deutscher Sprache und vollständig sein und alle Positionen des Leistungsverzeichnisses umfassen. Ist ein Angebot nicht vollständig, wird es von der Wertung ausgeschlossen.

(3) Wird im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

(4) Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Bieter verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen anzubieten und nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen, bei Wahlpositionen (Alternativpositionen) unter Wegfall der anderen Alternative(n). Die Entscheidung über die Ausführung von Wahl- oder Eventualpositionen trifft der Auftraggeber so bald als möglich, jedenfalls so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, dass Umrüstungen nicht erforderlich sind.

(5) Auf Widersprüche zwischen Leistungsverzeichnis, Zeichnungen und grafischer Darstellung muss der Bieter in Textform hinweisen.

(6) Der Bieter hat das Leistungsverzeichnis sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Erkennbare Widersprüche, Unklarheiten und/oder Lücken hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Erforderliche Mehrleistungen, die auf erkennbaren Widersprüchen, Unklarheiten und Lücken beruhen, die nicht angezeigt worden sind, sind ohne besondere Vergütung zu erbringen. Es wird unterstellt, dass erkennbare Widersprüche, Unklarheiten und Lücken erkannt worden sind, es sei denn, der Bieter legt dar, dass er die Widersprüche, Unklarheiten und Lücken auch bei zumutbarer Prüfung oder Nachfrage nicht erkennen konnte.

(7) Der Bieter hat ein Angebot zu unterbreiten, das alle notwendigen Arbeiten, Materialien, Baustoffe und bereitzustellenden Maschinen und Hilfsmittel berücksichtigt. Diese notwendigen Leistungen sind mit der angebotenen Vergütung abgegolten, selbst wenn das Leistungsverzeichnis dafür keine besonderen Ansätze enthält. Dies gilt insbesondere auch für die folgenden Leistungen: Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze, Beschaffen von Arbeits- und Lagerplätzen über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Plätze hinaus, das Erstellen von Zufahrten und Sicherung der Baustelle.

(8) Soweit es sich um ortsgebundene Leistungen handelt, ist der Bieter vor Abgabe des Angebotes verpflichtet, sich anhand des Leistungsverzeichnisses und der ihm überlassenen weiteren Unterlagen sowie durch die Besichtigung der Örtlichkeit ein umfassendes Bild von den zu erbringenden Leistungen zu machen. Alle Umstände, die dem Bieter dadurch hätten bekannt werden können, gelten als bekannt.

(9) Änderungen der Vertragsbedingungen oder des Leistungsverzeichnisses sind unzulässig. Solche Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

(10) Falls in Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenangebote und Änderungsvorschläge nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Abgabe mehrerer Hauptangebote. Nicht zugelassene Neben-



angebote, Änderungsvorschläge und weitere Hauptangebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Soweit im Einzelfall eine Zulassung erfolgt ist, sind Nebenangebote, Änderungsvorschläge und/oder weitere Hauptangebote gesondert abzugeben und als solche deutlich kenntlich zu machen sowie gegebenenfalls dafür festgelegte Mindestanforderungen zu beachten.

(11) Unterlagen und Angaben, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Dies gilt insbesondere für jene Unterlagen und Angaben, deren Anforderung sich der Auftraggeber zunächst vorbehalten hat oder die der Auftraggeber zur Aufklärung angefordert hat.

### 3. Anzubietende Preise

(1) Preise sind in Euro und Eurocent ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist am Schluss des Angebotes hinzuzurechnen.

(2) Die anzubietenden Preise sind Festpreise. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die enthaltenen Lohn- und Materialkosten. Etwaige zukünftige Ansprüche aus § 313 BGB und Schadensersatz bleiben unberührt.

(3) Ist ein Pauschalpreis anzubieten, ist dies im Auftragsfall der vertraglich vereinbarte Preis. Sind Einheitspreise anzubieten, sind dies die vereinbarten Preise, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

(4) Die für eine Bedarfsposition anzubietenden Einheitspreise gelten auch bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Mengensatzes bis zu 100 %.

(5) Der Bieter hat seine Stundenverrechnungssätze gegliedert nach den vorgegebenen Qualifikationen und Funktionen anzubieten, und zwar unabhängig davon, ob das Leistungsverzeichnis Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen vorsieht. Diese Stundenverrechnungssätze sind für den Fall verbindlich, dass spätere Nachtragsaufträge vergeben werden, die eine Vergütung nach Stundensätzen vorsehen. Werden für deren Erledigung Mitarbeiter eingesetzt, für deren Qualifikation und/oder Funktion keine Stundenverrechnungssätze angeboten worden sind, so gelten die Stundenverrechnungssätze für die nächstniedrige vergleichbare Qualifikation, die angeboten ist. Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit werden nicht vergütet.

(6) Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Preisermittlung für die ausgeschriebene Leistung dem Auftraggeber vorzulegen.

(7) Der Bieter erstellt sein Angebot auf eigene Kosten. Eine Vergütung oder Entschädigung wird nicht geleistet.

### 4. Nachunternehmer

(1) Beabsichtigt der Bieter, Teile der anzubietenden Leistung durch einen Nachunternehmer erbringen zu lassen, so hat er dies bei Abgabe seines Angebotes anzuzeigen. Er darf nur solche Nachunternehmer einschalten, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Mit dem Angebot sind Art und Umfang der betreffenden Leistungen eindeutig zu bezeichnen. Darüber hinaus sind - soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist - mit dem Angebot die dafür vorgesehenen Nachunternehmer mit genauer Bezeichnung der Firma, der Gesellschaftsform, der Geschäftsführer oder Inhaber, der Anschrift sowie - falls vorhanden - Angaben der Registereintragung (Gericht und Nummer) mitzuteilen.

(2) Der Bieter hat dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer seine Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß erfüllt. Er hat den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten herrühren. Der Bieter muss sicherstellen, dass eine Weitervergabe der übertragenen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgt.

### 5. Eignungsnachweise, sonstige Nachweise

(1) Der Bieter hat mit dem Teilnahmeantrag oder - falls kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb stattfindet - mit dem Angebot die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit vorzulegen. Teilnahmeanträge bzw. Angebote, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

(2) Im Falle einer Bietergemeinschaft sind die Erklärungen und Nachweise nach Absatz (1) für jedes Mitglied vorzulegen. Für den Nachweis, dass die jeweiligen Mindestanforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt sind, reicht es jedoch aus, wenn diese von einem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden. Die Nachweise müssen eindeutig erkennen lassen, auf welches Mitglied der Bietergemeinschaft sich die jeweiligen Angaben beziehen.

(3) Ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen wird, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel



tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Als anderes Unternehmen gelten auch verbundene Unternehmen. Eine Eignungsleihe für die berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung können Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(4) Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder des Unfallversicherungsträgers vorzulegen. Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung der für sie zuständigen Behörde des Herkunftslandes im Original und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

## **6. Bietergemeinschaften**

(1) Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder mit sämtlichen Angaben nach Ziffer 1 dieser Bewerbungsbedingungen aufgeführt sind, - eines der Mitglieder als der für die Durchführung des Vergabeverfahrens und des Vertrags bevollmächtigte Vertreter benannt ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(2) Die Vollmacht nach Absatz (1) gilt auch bei Widerruf so lange weiter, bis eine andere Person als von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft als bevollmächtigt benannt wird.

(3) Im Falle eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung nach Absatz (1) abzugeben, die zunächst nur sämtliche Angaben nach Ziffer 1 dieser Bewerbungsbedingungen sowie die Benennung des bevollmächtigten Vertreters enthält.

## **7. Form und Frist, Nachforderung von Unterlagen**

(1) Die Vorgaben des Auftraggebers zu Form und Frist der Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind zu beachten. Teilnahmeanträge und Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

(2) Der Auftraggeber kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb beeinträchtigen. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(3) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.